

Satzung des Fördervereins Burg Wersau e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein nennt sich "Förderverein Burg Wersau" und wird ins Vereinsregister eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist 68799 Reilingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erforschung, sowie die historische und kulturelle Entwicklung der ehemaligen Burg Wersau bei Reilingen, und die Durchführung entsprechender Projekte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sowie durch Veranstaltungen oder Aktivitäten, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
2. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser kann den Antrag ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über diesen wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Versammlung ist bindend und wird schriftlich zugestellt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf die Dauer von mind. 1 Jahr erworben und verlängert sich jährlich. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Sie erfolgt in schriftlicher Form spätestens drei Monate vor Jahresende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für zwei aufeinander folgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, oder wenn es gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereines erheblich verstößt. Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung wird der Vorstand dem betroffenen Mitglied den Ausschlussantrag mit Begründung zukommen lassen. Das Mitglied hat dann das Recht, binnen 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese ist der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist in voller Höhe zeitnah nach Beitritt fällig, ansonsten stets im 1. Quartal.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) den Ausschluss eines Mitglieds
 - i) den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - j) die Auflösung des Vereines
 - k) eingereichte Anträge
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen und wird spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung (Einberufung) die Bestimmungen des § 36 BGB.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest und beruft diese ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die nun unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Jedes anwesende Mitglied hat 1 nicht übertragbare Stimme. Institutionelle Mitglieder sind mit 1 Stimme stimmberechtigt. Einzel-Mitglieder sind ab dem 16.

Lebensjahr stimmberechtigt. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mind. 1 Mitglied beantragt wird.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
8. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
9. Sofern die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand ob:
 - a) die Mitgliederversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b) die Mitgliederversammlung in virtueller Form abgehalten wird.
 - c) Die Mitgliederversammlung teilweise als Präsenz- und teilweise als Onlineveranstaltung stattfindet, sofern nicht alle Mitglieder die Möglichkeit eines Online-Beitritts haben.

Im Fall von Position b) teilt der Vorstand in der schriftlichen Einladung mit, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung und stellt insbesondere sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

10. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar oder nicht möglich wäre.
11. **Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB** ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden.
 - b) Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin eine einfache Mehrheit der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Protokollführer (Schriftführer)
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) und bis zu fünf Beisitzern

2. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Dem Vertretungsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines und er nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. entfällt
5. Über die einzelnen Förderungsmaßnahmen beschließt der Vorstand. Er beschließt ebenso über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
6. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Protokollführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er darf Zahlungen ab 1000 € pro Vorgang nur auf schriftliche Anweisung (Brief, Fax, eMail) des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
9. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die jeweils in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.
10. Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereines kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. In diese kann er auch Nichtmitglieder berufen.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; entstehende Aufwendungen können ihnen jedoch in Einzelfällen erstattet werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
2. Mitglieder des Beirats sollen sein der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Reilingen, der Vorsitzende der Freunde Reilinger Geschichte e.V. und der Vorsitzende der Kultur und Sportgemeinschaft Reilingen e.V. sofern diese nicht bereits einen Sitz im Vorstand innehaben.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Beiratssitzungen können gemeinsam mit einer Vorstandssitzung abgehalten werden.
5. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
8. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie sind für den Vereins-Vorstand jedoch nicht bindend, sondern stellen vielmehr eine fachliche Empfehlung dar.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
3. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar und als Ganzes den Freunden Reilinger Geschichte e.V. zur Verwendung für die weitere Erforschung der Geschichte der Burg Wersau zu. Das Vermögen ist dann im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 25.04.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.